

Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEFF)

Anleitung

Bevor Sie das Antragsformular ausfüllen, lesen Sie bitte aufmerksam diese Anleitung. Für den Erhalt und das Einreichen des Antragsformulars wird keine Gebühr erhoben.

Bitte beachten:

PERSONEN, DIE ZURZEIT EINE MONATLICHE RENTE NACH DEM BUNDES-ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (BEG), DEM ÖSTERREICHISCHEN OPFERFÜRSORGEGESETZ (OFG), ZAHLUNGEN NACH DEM PRVG, DIE DDR-RENTE FÜR OPFER DES NAZI-REGIMES (VDN) ODER VOM ISRAELISCHEN FINANZMINISTERIUM GEMÄß DEM GESETZ FÜR INVALIDEN DER NS-VERFOLGUNG 5717-1957 ERHALTEN, KÖNNEN NICHT ZUSÄTZLICH EINE MONATLICHE BEIHILFE AUS DEM ARTIKEL 2-FONDS ERHALTEN.

Antragsformulare sind mit Originalunterschrift, datiert und beglaubigt einzureichen (vom Notar, Arzt, von der jüdischen Gemeinde, die über den Stempel verfügt, oder vom örtlichen CEEF-Büro)

Bitte legen Sie nicht Originaldokumente (Nachweise der Verfolgung, Personalausweis usw.) bei, sondern nur Fotokopien. Wir empfehlen, eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars bei sich zu behalten.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass das Ausfüllen dieses Formulars für diejenigen, die so viel gelitten haben, schwierig ist. Wir brauchen diese Informationen, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wir werden uns bemühen, dies so zügig und einfühlsam wie möglich zu tun.

Bitte lesen Sie die Richtlinien für die Leistungsberechtigung im Mittel- und Osteuropa-Fonds (Abschnitt 1) und die Anmerkungen zu jeder Frage (Abschnitt 2) aufmerksam, bevor Sie das Antragsformular ausfüllen. Falls Sie Fragen bezüglich Ihrer Leistungsberechtigung haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige CEEF Büro oder informieren Sie sich auf unserer Web-Seite www.claimscon.org.

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigen, indem Sie alle Fragen klar in Druckschrift (maschinen- oder handgeschrieben) beantworten und Kopien aller relevanten Dokumente beifügen. Das Antragsformular ist nur mit lateinischen Buchstaben auszufüllen.

Hinweis: Erben sind nicht leistungsberechtigt.

Personen, die derzeit ihren ständigen Wohnsitz in einem Land des früheren kommunistischen Machtbereichs in Osteuropa oder in einem Staat der früheren Sowjetunion haben, sind berechtigt, einen Antrag an den Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEFF) zu stellen.

Abschnitt 1. Leistungsberechtigung

Die Leistungen aus dem Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEFF) beschränken sich auf jüdische Holocaust-Überlebende, die:

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager* im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder in einem Zwangsarbeitslager für Juden gemäß der Liste der Haftorte des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes

inhaftiert waren; oder

- mindestens sechs Monate in einem Lager für jüdische Zwangsinternierte in Österreich (bekannt unter dem Namen „Judenlager“ oder „Strasshof-Komplex“) inhaftiert waren; oder
- mindestens sechs Monate in Zwangsarbeitslagern in der Nähe der österreichisch-ungarischen Grenze (bekannt als „Alpenfestung“) oder in den Kupferminen in Bor (Serbien) inhaftiert waren; oder
- mindestens sechs Monate Zwangsarbeit in militärischen Zwangsarbeiter-Bataillonen für ungarische Juden an der ukrainischen Front geleistet haben oder mindestens sechs Monate in Lagern oder ungarischen Arbeitseinheiten im Inneren Ungarns (ab März 1944) inhaftiert waren; oder
- mindestens sechs Monate in neu anerkannten Lagern waren, u.zw. in Zwangsarbeitslagern und Arbeitsbataillonen in Rumänien (unter eingeschränkten Kriterien), in der Tschechischen Republik, in der Slowakischen Republik, im ehemaligen Jugoslawien, in Libyen, in Somovit in Bulgarien und Ferramonti di Tarsia in Italien. Wir weisen darauf hin, dass die leistungsberechtigte Verfolgung sich auf bestimmte Zeitperioden beschränkt; oder
- mindestens sechs Monate zwischen März 1943 und November 1943 in einem anerkannten Arbeitslager in Bulgarien (unter eingeschränkten Kriterien) inhaftiert waren. Die Inhaftierung in einem dieser anerkannten Arbeitslager vor oder nach der oben genannten Zeitperiode wird als Inhaftierung im Ghetto angesehen; oder
- mindestens sechs Monate in bestimmten Arbeitslagern in Tunesien, Marokko oder Algerien inhaftiert waren; oder
- mindestens 18 Monate in einem Ghetto (ab 1. Januar 2012: mindestens 12 Monate) im Sinne der deutschen Bundesregierung inhaftiert waren; oder
- mindestens 18 Monate (ab 1. Januar 2012: mindestens 12 Monate) unter menschenunwürdigen Bedingungen ohne Kontakt zur Außenwelt in von den Nazis besetzten Gebieten oder mit den Nazis verbündeten Staaten (deutsche Veranlassung) im Versteck gelebt haben; oder
- mindestens 18 Monate (ab 1. Januar 2012: mindestens 12 Monate) unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität oder unter falscher Identität in den nazibesetzten Gebieten oder in den mit den Nazis verbündeten Staaten (deutsche Veranlassung) gelebt haben.

**Die Bundesregierung und die Claims Conference sind übereingekommen, dass Anträge von Holocaust-Überlebenden, die - unabhängig von der Dauer - in einem Konzentrationslager waren und die keine laufenden Renten nach dem BEG, vom Israelischen Finanzministerium, nach dem Artikel 2-Fonds oder Mittel- und Osteuropafonds (CEEF) erhalten, von der Claims Conference dem Bundesministerium der Finanzen zugestellt werden, damit dort geprüft werden kann, ob in diesen Fällen eine besondere Härte vorliegt. Diese Überlebenden sollten umgehend mit der Claims Conference Kontakt aufnehmen.*

Ab 1. Januar 2012 könnten jüdische Holocaust-Überlebende die für weniger als zwölf Monate, jedoch mindestens drei Monate in einem Ghetto nach Definition der Bundesregierung inhaftiert waren, Anspruch auf eine gesonderte Beihilfe von 200 Euro monatlich haben, sofern sie in den Ländern des ehemaligen Ostblocks leben und älter als 75 Jahre sind und nicht eine Rente aus Deutscher Quelle beziehen (Artikel 2 Fond, CEEF, Bundesentschädigungsgesetz (BEG), oder eine Rente des Israelischen Finanzministeriums nach dem Gesetz 5717-1957 für israelische Invaliden der NS-Verfolgung).

Antragsteller, die als nichtleistungsberechtigt befunden werden, haben das Recht, einen Einspruch bei der Unabhängigen Beschwerdestelle der Claims Conference einzulegen.

Wichtiger Hinweis: Alle Antragsteller werden gebeten, regelmäßig die Claims Conference Web-Seite www.claimscon.org zu besuchen, da die Kriterienerweiterungen und Klarstellungen dort veröffentlicht werden, sobald sie erfolgen.

Abschnitt 2. Hinweise, die sich auf die einzelnen Fragen im Antragsformular beziehen

Die Hinweise in diesem Abschnitt beziehen sich auf die einzelnen Fragen im Antragsformular und sind entsprechend nummeriert.

Frage 1. Bitte Ihren jetzigen Namen, den früheren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und die bevorzugte Korrespondenzsprache klar und deutlich angeben, damit wir Sie jederzeit erreichen können. Die Fax- und E-mail- Adresse auf Wunsch angeben. Bitte benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn Sie Ihren Namen oder Ihre Adresse ändern. Bitte nennen Sie eine Kontaktperson für den Fall, dass wir Schwierigkeiten haben, Sie zu erreichen.

Bitte die vollständige Nummer Ihres Ausweises/ Passes anführen, wie sie auf dem Dokument erscheint, und eine Fotokopie davon beilegen.

Frage 2. Bitte geben Sie genaue Einzelheiten über Ihren letzten ständigen Wohnsitz zu Beginn der Verfolgung an.

Frage 3. Bitte alle Orte Ihrer Zwangsaufenthalte in chronologischer Reihenfolge auflisten. Bitte, wenn möglich, den Monat angeben (z.B. Jan/43 oder 01/43). Falls Sie sich nicht an Einzelheiten erinnern, nennen Sie bitte die Jahreszeit (z.B. Winter 1943).

Frage 4. Bitte geben Sie alle Länder an, in denen Sie nach der Verfolgung Ihren ständigen Wohnsitz hatten.

Frage 5. Bitte geben Sie eine ausführliche Beschreibung Ihrer Verfolgung an und erwähnen Sie alles, was Sie für wichtig halten. Falls notwendig, setzen Sie Ihre Schilderung auf einem gesonderten Blatt fort. Bitte schicken Sie uns alle Dokumente, die Ihre Verfolgung belegen. Falls Sie nicht mehr über solche Dokumente verfügen, schildern Sie bitte alle Einzelheiten, an die Sie sich erinnern können, beispielweise:

- Lebensbedingungen, Beschreibung der Haft, des Zwangsaufenthaltes oder der Ghettohaft, Einzelheiten der Verfolgung am Haftort;
- Die Art der Zwangsarbeit, die Sie verrichtet haben und bedeutsame Vorkommnisse, die sich im Lager oder im Verbindung mit dieser Arbeit ereigneten;
- das Datum, an dem Sie in ein anderes Lager oder Ghetto überstellt wurden, und das Datum der Befreiung. Bitte nennen Sie diese Einzelheiten in chronologischer Reihenfolge;
- Daten von sonstigen wichtigen Ereignissen, die im jeweiligen Lager oder Ghetto stattfanden;
- wenn Sie im Versteck gelebt haben, schildern Sie genau, wo Sie sich versteckt hielten, wer Sie versteckte, die dortigen Lebensbedingungen, den Tagesablauf, wie Sie mit Lebensmitteln versorgt wurden usw.

Frage 6. Bitte nennen Sie alle Ehepartner, auch die verstorbenen oder geschiedenen.

Frage 7. Bitte fügen Sie Kopien der Geburtsurkunden von Kindern bei, die während oder unmittelbar nach der Verfolgung geboren wurden. Dies wird die Bearbeitung Ihres Antrags beschleunigen.

Frage 8. Vollständige Angaben zu Ihrer Familie helfen uns bei der Bearbeitung Ihres Antrages.

Frage 9. Falls Sie einen Antrag an den Artikel 2-Fonds oder das Programm für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ gestellt haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Abschnitt 3.

Bitte fügen Sie Fotokopien folgender Dokumente bei, soweit Sie über diese verfügen:

- Geburtsurkunde.
- Dokumente über etwaige Namensänderungen (soweit diese relevant sind).
- Heiratsurkunde(n).
- Personalausweis (oder Pass).
- ⁴- Dokument über Ihre jetzige Staatsangehörigkeit (Pass, Naturalisierungsurkunde usw.).
- Dokumente, die Ihre Verfolgung belegen.

BITTE LESEN SIE AUFMERKSAM DIE ERKLÄRUNG AUF DER LETZTEN SEITE DES ANTRAGSFORMULARS, BEVOR SIE DAS ANTRAGSFORMULAR UNTERSCHREIBEN.

Bitte nennen Sie etwaige weitere Einzelheiten Ihrer Verfolgung auf einem gesonderten Blatt und schicken Sie dieses zusammen mit Ihrem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular an die zuständige unten angegebene Adresse:

CEEF Central Office

Claims Conference, CEEF
Ha'arbaa Street 8, 1st floor
Tel Aviv 64739, Israel
Phone: +972-3-519-4422/81/01
Fax: +972-3-624 1539
e-mail: infodesk@claimscon.org

CEEF Verbindungsbüros :

BELARUS

MGOO «Vzaimoponimanie»
Tschkalowastr. 14, Raum 106
Minsk, 220039
Phone: +375 (17) 2286885
Fax: +375 (17) 2286875
e-mail: mgoov@mail.by

HUNGARY

Claims Conference
c/o Mrs. Judit Szekely
1054 Budapest,
Tüköry u. 3. (MAZSÖK épület) II.emelet.
Telefon: : +36-1- 374-3078 or +36 1 37 43084
Fax: +36-1-269 28 86
e-mail: Judit.Szekely@claimscon.org

MOLDOVA

Claims Conference Office in Kishinev
c/o Mrs. Lidya Zambilovici
Address: Biroul Regional Claims Conference din Moldova
Str. Diordita 5 MD-2005 Chisinau Moldova
Phone and Fax: +373 22 509687
E-mail: lidyaz@gmail.com

RUSSIA

Moscow:

Claims Conference
Russia 123104 Moscow
Ul. Malaya Bronnaya house 2 bld.1
Claims conference
Koneva E.G.
Phone& Fax: 495-6958118
e-mail: konevaelena@mail.ru

Saint Petersburg:

Claims Conference CEEF
c/o Mrs. Natalie Budilova
Bolshaya Raznochinnaya ul.25A, office 345
St. Petersburg, 197110
Phone & Fax: +7812- 4495852
e-mail: budilova@inbox.ru

UKRAINE

Kiev

Claims Conference
c/o Mrs. L. Zeltser
ul. Nemanskaya, 7
01103 Kiev, Ukraine
Phone & Fax: +380 44-2950206
e-mail: zelyal@voliacable.com

Claims Conference Koordinatoren in folgenden Ländern finden Sie auf der Webseite:

www.claimscon.org/hvcf

Bulgarien

Tschechische republik

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

Slowakische Republik

Slowenien

Aktualisiert am: 5. Dezember 2011